



ÖPNV-Zukunftskommission NRW

Begriffsverzeichnis (Glossar)

Zum Abschlussbericht der Zukunftskommission
„Zukunft des ÖPNV in NRW – Weichenstellung für 2020 / 2050“



Begriffsverzeichnis (Glossar)

Begriff	Erläuterung
§ 45a-Mittel (nach PBefG)	§ 45a PBefG räumt den Verkehrsunternehmen, die im allgemeinen Linienverkehr Personen mit ermäßigten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs befördern, einen Rechtsanspruch auf einen Teilausgleich ein. Die Berechnungen der Ausgleichsleistungen erfolgt nach dem pauschalierten Verfahren der „Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr“ (PBef-AusglV). Diese veranschlagt für den Ausgleich die Bildung der Differenz zwischen Fahrausweiserträgen im Ausbildungsverkehr und dem Produkt der im Ausbildungsverkehr geleisteten Personenkilometer und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten (den sogenannten Sollkosten). Die „45a-Mittel“ stellen eine wichtig Finanzierungssäule des ÖPNV dar. Seit 2007 ermöglicht eine Öffnungsklausel des PBefG (§ 64a, Ersetzung bundesrechtlicher Vorschriften durch Landesrecht) den Ländern, die bundesgesetzliche Regelung durch eine eigene Länderregelung zu ersetzen. In der Folge wenden einige Länder Vertragsregelungen mit den Verkehrsunternehmen an (z. B. Niedersachsen), die zum Teil auf vereinfachte bzw. pauschale Werte für Berechnungsbestandteile des Ausgleichs zurückgreifen; das eigentliche Ausgleichsverfahren wird jedoch analog angewendet. In Ländern wie Brandenburg oder Nordrhein-Westfalen gehen die Mittel in die Budgets der kommunalen Aufgabenträgern ein; in NRW wird den Aufgabenträgern vorgegeben (§ 11a ÖPNVG NRW), die Mittel in einem bestimmten Mindestumfang auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift (Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.
§§ 145 ff. SGB IX	Regelung von Ausgleichszahlungen (Anspruchsvoraussetzungen, Ausgleichsverfahren etc.) für den kostenlosen Transport Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr. Schwerbehinderte können gemäß §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) den ÖPNV kostenlos nutzen, wenn sie eine Halb- bzw. Jahreswertmarke erwerben (30 bzw. 60 €). Für einige Gruppen, z. B. Blinde, entfällt auch der Erwerb dieser Wertmarke, sie wird an diese kostenlos ausgegeben. Die unentgeltliche Beförderung erstreckt sich unter bestimmten Bedingungen auch auf Begleitpersonen bzw. Rollstühle.
Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz. Spezielles Gewerberecht für den Eisenbahnverkehr.
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union; löste den EG-Vertrag ab.
AktG	Aktiengesetz
Allgemeine Vorschrift	Gemäß VO 1370 können Aufgabenträger auch über die Festsetzung allgemeiner Vorschriften in den Personenverkehrsmarkt eingreifen (Art. 3 Abs. 2 und 3 VO 1370). Verkehrsunternehmen werden durch



Begriff	Erläuterung
	allgemeine Vorschriften zur Einhaltung von Höchsttarifen für bestimmte Fahrgastgruppen verpflichtet und können im Gegenzug Ausgleichszahlungen erhalten.
Alternative Bedienformen	Angebote zur Beförderung „neben“ dem klassischen ÖPNV (Bürgerbus, Mitfahrgelegenheiten, etc.); Oberbegriff : Flexible Bedienformen (siehe dort)
Art.	Artikel
Aufgabenträger	<p>Verantwortliche zuständige Behörde für die Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung; die grundsätzliche Aufgabenträgerschaft im ÖPNV regelt das Regionalisierungsgesetz, weitere Regelungen treffen die ÖPNV-Gesetze der Bundesländer. Entsprechend dieser Regelungen kann (oder muss) die Aufgabenträgerfunktion ggf. übertragen werden, z. B. auf Zweckverbände oder kreisangehörige Gemeinden. Für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sind grundsätzlich die Länder verantwortlich, in einigen Fällen durch eine weitere Verlagerung der Aufgabenträgerschaft vor Ort auch Kommunen und Zweckverbände. In NRW existieren drei Zweckverbände (NVR, NWL, VRR).</p> <p>Im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) sind regelmäßig die Kreise und kreisfreien Städte Aufgabenträger. In NRW sind in einigen Fällen auch kreisangehörige Städte, die (Mit-)Eigentümer eines Verkehrsunternehmens sind, Aufgabenträger (vgl. § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW). In anderen Bundesländern können kreisangehörige Gemeinden, die nicht die erforderliche Größe aufweisen, um Aufgabenträger zu sein, für den lokalen Verkehr zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 sein (z. B. Hessen, § 5 Abs. 3 ÖPNVG Hessen, ähnlich in Baden-Württemberg, § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 ÖPNVG BW).</p>
Ausbildungsverkehr	siehe Schülerverkehr
Ausgleichsleistungen	Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder im Zusammenhang mit einer allgemeinen Vorschrift) von zuständigen Behörden (Aufgabenträger, Bundesland) an Verkehrsunternehmen gezahlt werden, z. B. Ausgleichsleistungen in Form von Verkehrsverträgen oder für die ermäßigte bzw. kostenlose Schüler- und Schwerbehindertenbeförderung.
Ausreichende Verkehrsbedienung	Das im öffentlichen Interesse für erforderlich gehaltene Verkehrsangebot (§ 8 Abs. 3 und 4 PBefG). Der Aufgabenträger definiert die ausreichende Verkehrsbedienung in einem Nahverkehrsplan.
Ausschließliches Recht	<p>Ein ausschließliches Recht berechtigt einen bestimmten Betreiber zur Erbringung bestimmter öffentlicher Personenverkehrsdienste unter Ausschluss anderer Betreiber. Die VO 1370 definiert das ausschließliche Recht (Art. 2 Buchstabe I) und legt fest, dass ein ausschließliches Recht nur im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährt werden kann.</p> <p>Mit der Novellierung des PBefG zum Jahr 2013 werden die Aufgabenträger ermächtigt, ausschließliche Rechte im Einklang mit der VO 1370 zu gewähren.</p>



Begriff	Erläuterung
Ausschreibung/ Ausschreibungswettbewerb	Ein Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im ÖSPV/SPNV.
BAG-ÖPNV	„Bundesarbeitsgemeinschaft der ÖPNV-Aufgabenträger“ bei der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände; als <i>Bundesvereinigung</i> haben sich die drei kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag (DST), Deutscher Landkreistag (DLT) sowie Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB) zusammengeschlossen.
BAG-SPNV	Bundesarbeitsgemeinschaft der Aufgabenträger des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)
Bahnreform	Eigentlich „Bahnstrukturreform“. Diese Reform setzte europäische Vorgaben zur Gestaltung der Beziehungen zwischen Verkehrsunternehmen und öffentlicher Hand im Schienenverkehr um. Die Staatsbahnen der Mitgliedsländer waren von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu entlasten. Dies hatte in Deutschland die „Regionalisierung“ des gemeinwirtschaftlich gedachten SPNV zur Folge, also die Übertragung der Aufgabe vom Bund auf die Länder. Die Regelungen im Engeren, insbesondere die Finanzaufweisungen, ergeben sich aus Art. 106a GG i.V.m. dem Regionalisierungsgesetz des Bundes. Weitere Stichworte sind: Trennung Infrastruktur und Betrieb zumindest in der Rechnungsführung, Öffnung des Netzzugangs für Fremdanbieter und damit Zulassung von Wettbewerb der Betreiber etc. Weitere EU-rechtliche Vorgaben beziehen sich auf Fragen der organisatorischen Trennung von Netz und Betrieb.
Barrierefreiheit	Das <i>Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen</i> (Behindertengleichstellungsgesetz, BGG) definiert in § 4 Barrierefreiheit wie folgt: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ Spezifische Regelungen des PBefG, der BOStrab und des AEG konkretisieren Vorgaben des BGG zur Barrierefreiheit. Seit der Novellierung des PBefG zum 1.01.2013 sollen die Aufgabenträger in ihren Nahverkehrs- bzw. Infrastrukturplanungen das Ziel berücksichtigen, bis zum 1.01.2022 eine <i>vollständige Barrierefreiheit</i> im ÖPNV zu erreichen (§ 8 Abs. 3 PBefG). Im Nahverkehrsplan können konkrete Ausnahmen benannt und begründet werden; zudem können die Bundesländer eine abweichende Frist oder Ausnahmetatbestände festlegen (§ 62 Abs. 2 PBefG). Eine bestehende Definition dessen, was unter vollständiger Barrierefreiheit zu verstehen ist, existiert nicht und ist wohl auch nicht möglich, da Bedingungen vor Ort oder technische Entwicklungen berücksichtigt werden müssen. Die hohe Verbindlichkeit der Zielvorgabe erfordert aber zumindest ein hohes Maß an Transparenz über die Umsetzung der Barrierefreiheit.
bdo	Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V.



Begriff	Erläuterung
Bedarfsgesteuerte Bedienformen	Dazu gehören z. B. Anruf-Linien-Taxis, Rufbusse, Anruf-Sammel-Taxis; der Oberbegriff lautet flexible Bedienformen (siehe dort).
Beihilfe	EU-rechtlicher Begriff, der alle durch die öffentliche Hand ohne markt-mäßige Gegenleistung gewährten Vorteile umfasst.
Besteller	Zuständige Behörden (in Deutschland meist der Aufgabenträger), die durch den Abschluss von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen an Verkehrsunternehmen vergeben.
Bestellerprinzip	Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im ÖSPV und SPNV durch die zuständigen Behörden (Aufgabenträger; die „Besteller“) an Verkehrsunternehmen (die „Ersteller“).
Bike-Sharing	Professionelle dezentrale Fahrradvermietungen; es existieren stationsbasierte oder flexible Systeme.
Bruttovertrag	Verkehrsvertrag, bei dem die Fahrgelderlöse dem Aufgabenträger zustehen
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
Bundesnetzagentur	Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ist eine branchenübergreifende Regulierungsbehörde des Bundes. 1998 als "Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post" errichtet, seit 2006 für weitere Märkte zuständig.
Bundesverkehrswegeplan (BVWP)	Längerfristiges Gesamtprogramm für Aus- und Neubau der für den überregionalen Personen und Güterverkehr bedeutsamen Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen), das seit 1980 auch die Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes und Wasserstraßen umfasst.
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Car-Sharing	Professionell organisiertes, dezentrales Auto-Teilen; die Autos des Car-Sharing-Anbieters werden an definierten Stationen registrierten Kunden für einen im Voraus gebuchten Zeitraum zur Verfügung gestellt; die Zugangstechniken variieren dabei. Im Zuge der neuen Möglichkeiten der Kommunikationstechnologien haben automatisierte Systeme mit RFID-Kundenkarten Einzug gehalten. Jüngere Systeme wie Car2go ermöglichen one-way-Fahrten ohne vorherige Festlegung der geplanten Nutzungsdauer und ein flexibles Abstellen der Autos in einem festgelegten Gebiet. Die Standorte der abgestellten Fahrzeuge werden über Ortungstechniken verfügbar gemacht.
Daseinsvorsorge	Unter Daseinsvorsorge wird im ÖPNV die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichenden Transportleistungen im Nahverkehr verstanden. Das Konzept der Daseinsvorsorge wurde von Ernst Forsthoff 1938 begründet. Im Regionalisierungsgesetz von 1993 (1996 in Kraft getreten) wurde der ÖPNV erstmals als Aufgabe der Daseinsvorsorge auch gesetzlich verankert.



Begriff	Erläuterung
DB AG	Deutsche Bahn AG, Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn
DB Netz AG	100% Tochter der Deutschen Bahn AG für die Schieneninfrastruktur
Dienstleistungskonzession	<p>Eine Dienstleistungskonzession liegt im ÖPNV vor, wenn dem Betreiber als Gegenleistung für die Durchführung der Verkehrsleistungen das Recht zur Nutzung der Dienstleistung (d.h. der Betreiber finanziert sich ausschließlich über die erzielten Fahrgelderlöse) oder dieses Recht zuzüglich eines finanziellen Ausgleichs (d.h. der Betreiber finanziert sich überwiegend über die erzielten Fahrgelderlöse) gewährt wird. Das wirtschaftliche Risiko des Betriebs muss dabei dem Betreiber obliegen. Dienstleistungskonzessionen unterfallen nicht dem Vergaberecht.</p> <p>Die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen richtet sich im ÖPNV nach der VO 1370 (Art. 5). Mit der Novellierung des PBefG zum Jahr 2013 ist eine Übergangsvorschrift vorgesehen, wonach öffentliche Dienstleistungsaufträge bis zum 31.12.2013 abweichend von den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 2 bis 5 der VO 1370 vergeben werden können. Für Dienstleistungskonzessionen gilt in der Übergangszeit, dass die öffentlichen Auftraggeber an die Regeln des EU-Primärrechts aus dem AEUV gebunden sind (Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz).</p>
Direktvergabe	Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsvertrags direkt an ein bestimmtes Unternehmen ohne Wettbewerbsverfahren. Die VO 1370 erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen die Direktvergabe an einen internen Betreiber (Art. 5 Abs. 2), die Direktvergabe von Unterschwellenaufträgen (Art. 5 Abs. 4), die Direktvergabe bei Notfällen (Art. 5 Abs. 5) sowie Direktvergaben im Eisenbahnverkehr (Art. 5 Abs. 6). Bis auf die Notvergaben stehen die Direktvergaben unter dem Vorbehalt, dass nationales Recht nicht entgegensteht.
EBA	Eisenbahnbundesamt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EFM	Elektronisches Fahrgeldmanagement: Maßnahmen der Einführung elektronischer Bezahlssysteme, elektronischer Ticketmedien im Vertrieb des ÖPNV; unter Berücksichtigung der Hintergrundsysteme beispielsweise zur Berechnung der Wegestrecke, der kundenspezifischen Abrechnung und des Clearings, die für die Einführung des elektronischen Tickets im ÖPNV erforderlich ist. Hauptziele des EFM sind die Erhöhung der Effizienz des Fahrscheinvertriebs und die Abschaffung von Zugangshemmnissen zum ÖPNV, die mit dem Vertrieb zusammenhängen.
EG-Recht	Gründungsverträge der EG sowie spätere Änderungen und Ergänzungen durch völkerrechtliche Verträge der Mitgliedstaaten (primäres Gemeinschaftsrecht); zu den Rechtsakten der EG zählen Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen; mit Inkrafttreten Vertrags von Lissabon „EU-Recht“.
EG-Vertrag	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft; inzwischen Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)



Begriff	Erläuterung
Eigenwirtschaftlichkeit	<p>Eigentlich sind <i>privatwirtschaftlich rentable Verkehre</i> gemeint. D. h. Verkehre sind eigenwirtschaftlich, wenn die Unternehmen bei ihrer Erbringung nicht auf eine (vertragliche) öffentliche Kofinanzierung angewiesen sind. Jedoch lässt das PBefG auch Zuschüsse der öffentlichen Hand (Defizitausgleich etc.) als „Erträge im handelsrechtlichen Sinne“ zu, die die Eigenwirtschaftlichkeit herzustellen vermögen.</p> <p>Mit der Novellierung des PBefG zum Jahr 2013 stellt das Gesetz klar, dass unter eigenwirtschaftlichem Verkehr Verkehrsleistungen zu verstehen sind, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 der VO 1370 und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen und keine ausschließlichen Rechte gewährt werden.</p>
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
E-Mobilität	Elektromobilität bezeichnet die Nutzung von mit elektrischer Energie angetriebenen Fahrzeugen für die Erfüllung der unterschiedlichen individuellen Mobilitätsbedürfnisse
ENeuOG	Eisenbahnneuordnungsgesetz, „Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens“
Entflechtungsgesetz	<p>Im Zuge der Föderalismusreform wurden die Regelungen des GVFG hinsichtlich der <i>Länderprogramme</i> bis zum 31.12.2006 befristet und ab dem 1.01.2007 im Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz, kurz EntflechtG) in veränderter Weise weitergeführt. Entsprechend dem Entflechtungsgesetz bekommen die Länder bis maximal Ende 2019 jährlich Beträge aus dem Bundeshaushalt. Bis 2013 sieht das Entflechtungsgesetz eine Zweckbindung der Mittel für die ehemaligen Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen vor (§ 5 Entflechtungsgesetz).</p> <p>Die Höhe der jährlichen Förderung (1,335 Mrd. Euro) für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse entspricht dabei den weggefallenen GVFG-Mitteln der Länderprogramme. Das Gesetz sieht eine Revisionsklausel vor: Bis Ende 2013 überprüfen Bund und Länder, welche Mittel für die Aufgabenerfüllung zwischen 2014 und 2019 angemessen und erforderlich sind. Ab 2014 entfällt die spezifische Zweckbindung, die Mittel unterliegen dann nur noch einer investiven Zweckbindung.</p>
EU	Europäische Union
EuG	Europäisches Gericht erster Instanz
EuGH	Europäischer Gerichtshof; nimmt die letztverbindliche Auslegung der europäischen Rechtsakte vor.
EU-Kommission	Europäische Kommission; offizielle Bezeichnung: Kommission der Europäischen Gemeinschaften
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen



Begriff	Erläuterung
EW	Einwohner
Flexible Bedienformen	Darunter werden im Vergleich zum herkömmlichen Linienverkehr (feststehende Linienführung, feststehender Fahrplan, feststehende Haltestellen) räumlich oder/und zeitlich flexibilisierte Angebotsformen verstanden; dazu gehören etwa Anrufbusse oder Anrufsammeltaxis. Regelmäßig ist eine vorherige Anmeldung des Fahrtwunsches erforderlich, die innerhalb vorgegebener Fristen erfolgen muss (z. B. bis maximal eine Stunde oder halbe Stunde vor gewünschter Fahrt). Alternative Bedienformen (Bürgerbus, Mitfahrgelegenheiten etc.) „neben dem ÖPNV“ ergänzen die flexiblen Bedienformen.
Gemeinwirtschaftlichkeit	Privatwirtschaftlich unrentable Verkehre; Verkehre sind gemeinwirtschaftlich, wenn die Unternehmen bei ihrer Erbringung auf eine öffentliche Kofinanzierung angewiesen sind. In der Regel lassen öffentliche Interessen (Sozialtarife, Taktverkehr, Erfordernis bestimmter Qualitätsstandards etc.) oder eine zu geringe Auslastung Verkehre zuschussbedürftig werden.
Genehmigungsbehörde	Staatliche Behörde, die über den Marktzugang – Erteilung der Genehmigung – entsprechend PBefG befindet. Die Landesregierung bestimmt die jeweils zuständige Behörde. In vielen Ländern ist die Zuständigkeit für die Genehmigung im ÖSPV (Straßenbahn- und Obus-Verkehr sowie Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen) inzwischen auf der Landesebene angesiedelt.
Genehmigungswettbewerb	Formal kaum ausgestaltetes Verfahren, nach dem Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), für die mindestens zwei konkurrierende Genehmigungsanträge vorliegen, an einen Antragsteller exklusiv vergeben werden. Das PBefG kennt – entgegen der sonst üblichen gewerberechtlichen Vorgehensweise – keine Regel für die Verteilungsentscheidung. Durch die Novellierung des PBefG zum 1.01.2013 regelt das Gesetz nun zumindest Verfahrensfristen und Auswahlkriterien („beste Verkehrsbedienung“, vgl. §§ 12 Abs. 5; 13 Abs. 2b PBefG).
GG	Grundgesetz
GVFG	Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden, auch: Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Das Gesetz gewährte bis Ende 2006 den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (§ 1 GVFG). Das Bundesprogramm nach GVFG blieb bestehen und hat ein Volumen von rund 332,6 Mio. € jährlich. Art. 125 c des Grundgesetzes befristet die Fortführung des Bundesprogramms auf (maximal) den 31.12.2019.
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, auch „Kartellgesetz“ bzw. „allgemeines Vergabegesetz“ genannt. Im GWB sind die Vergaberichtlinien umgesetzt worden.
HGB	Handelsgesetzbuch



Begriff	Erläuterung
Infrastrukturförderung	Vom Land Nordrhein-Westfalen an die drei Zweckverbände NWL, VRR und NVR übertragene Aufgabe, die ÖPNV-Infrastruktur für den Nahverkehr ganzheitlich und nachhaltig zu fördern.
In-house-Geschäft	Auftragsvergabe eines öffentlichen Auftraggebers an einen ausgegliederten Rechtsträger der öffentlichen Hand. In-house-Geschäfte unterfallen nicht dem Vergaberecht. Nach EuGH-Rechtsprechung sind In-house-Geschäfte zulässig, wenn der Auftragnehmer zu 100 % im Eigentum der öffentlichen Hand ist und der Auftraggeber (im ÖPNV der Aufgabenträger) über den Auftragnehmer eine Kontrolle ausübt wie über eine eigene Dienststelle. Darüber hinaus ist erforderlich, dass der Auftragnehmer „im Wesentlichen“ für den Auftraggeber tätig wird.
Intermodal	Bezeichnet die Nutzung unterschiedlicher Verkehrsmittel bzw. Verkehrsträger im Verlauf eines Weges. Vereinfacht mit „verkehrsmittelübergreifend“ gleichzusetzen.
Internalisierung	Internalisierung ist die Einbeziehung sozialer Zusatzkosten/-nutzen (Kostenrechnung), die durch externe Effekte (auch Externalitäten) verursacht werden, in das Wirtschaftlichkeitskalkül des Verursachers.
IT	Informations- und Kommunikationstechnologie
ITF	Integraler Taktfahrplan. Ein Taktfahrplan ist ein Fahrplan, bei dem Linien des öffentlichen Personenverkehrs in regelmäßigen, sich periodisch wiederholenden Abständen betrieben werden
IuK	Informations- und Kommunikationstechnik
Konzession	Umgangssprachliche Bezeichnung für die Genehmigung des Betriebens eines Linienverkehrs nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG).
Landesgesetze	siehe ÖPNV-Gesetze
Linienbündelung	Die Linienbündelung wurde 1996 als neues Instrument in das PBefG eingeführt. Die Linienbündelung dient der Integration der Verkehrsbedienung, der Wirtschaftlichkeit der Verkehrsgestaltung und der den öffentlichen Interessen gemäßen Nahverkehrsbedienung. Verbundene Verkehrsleistungen sollen genehmigungsrechtlich zusammengeführt werden können.
Linienverkehr	Das PBefG definiert in § 42: „Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsbedienung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.“ Das PBefG kennt folgende Sonderformen des Linienverkehrs (§ 43): Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten und die regelmäßige Beförderung von Theaterbesuchern. Diese Beförderungen erfolgen unter Ausschluss anderer Fahrgäste.
Lose, Losbildung	Zur Berücksichtigung mittelständischer Interessen sollen öffentliche Auftraggeber die zu bestellenden Verkehrsleistungen in Teilaufträge – sogenannte Lose – unterteilen. Gemäß GWB kann aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von der Losvergabe abgesehen werden.



Begriff	Erläuterung
Maut	Gebühr für die Nutzung von Straßen oder Tunneln
MBWSV	Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
MIV	Motorisierter Individualverkehr (Auto, Motorrad etc.)
Mobilität	Mit Ortsveränderungen verbundene Bedürfnisse der Menschen
Mobilitätsmanagement	Unter Mobilitätsmanagement ist ein jüngerer Ansatz der Verkehrspolitik und -planung zu verstehen, der auf die Beeinflussung der Nachfrage im Personen- und Güterverkehr im Interesse einer effizienten, umwelt- und sozialverträglichen Mobilität durch Maßnahmen im Bereich der Information, Kommunikation, Organisation und Koordination, die des Marketings bedürfen, zielt. Typische Beispiele sind etwa die gezielte Information von Neubürgern etwa über die bestehenden ÖPNV-Verbindungen inklusive eines Gutscheins für eine Monatskarte („Mobilitätspaket“ o.Ä.) oder Mitfahrbörsen von Unternehmen/Organisationen.
modal split	Gibt den Anteil der verschiedenen Verkehrsträger am Gesamtverkehrsaufkommen an.
Multimodal	Beschreibt die Möglichkeit der wechselnden Nutzung unterschiedlicher Verkehrsmittel je nach Situation und Zeit; der Nutzer kann zwischen verschiedenen Alternativen wählen und diese immer wieder neu kombinieren.
Nahmobilität	Begriff, der die Fortbewegung im „Nahraum“, d.h. der unmittelbaren Wohn- oder Arbeitsumgebung, beschreibt, die typischerweise nichtmotorisiert zu Fuß oder per Rad (auch Skatebord, Rollerskates ...) erfolgt bzw. erfolgen soll. Der Begriff zielt darauf ab, Stellenwert und Potenzial kurzer Wege, denen in der bisherigen Stadt-, Regional- oder Verkehrsplanung häufig nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde, zu betonen, und geht mit der Aufforderung einher, (Verkehrs-)Infrastrukturen so zu gestalten, dass Nahmobilität – insbesondere Zufußgehen und Radfahren – zur Grundmobilität werden kann.
Nahverkehrsplan	Der Nahverkehrsplan wurde mit der Novellierung des PBefG 1996 neu eingeführt. Er stellt eine Rahmenplanung für den öffentlichen Nahverkehr dar. Entsprechend den ÖPNV-Gesetzen der Länder stellen die zuständigen Aufgabenträger zur Sicherstellung und Verbesserung des ÖPNV Nahverkehrspläne auf, die die Ziele der Raumordnung und Landesplanung aufgreifen und die Belange des Umweltschutzes, des Städtebaus sowie der jeweiligen ÖPNV-Bedarfs- und Ausbaupläne berücksichtigen.
NE-Bahnen	Eisenbahnunternehmen mit regelmäßigem, planmäßigem Personenverkehr auf der Schiene, die nicht mehrheitlich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehen.
Nettovertrag	Verkehrsvertrag, bei dem das Einnahmenrisiko auf Unternehmensseite liegt: Die erzielten Fahrgelderlöse stehendem Eisenbahnverkehrsunternehmen zusätzlich zum vereinbarten Preis für die Verkehrsleistung zu. Die Fahrgelderlöse fließen dem Verkehrsunternehmen direkt zu, der Aufgabenträger zahlt ein entsprechend geringeres Entgelt.



Begriff	Erläuterung
NMIV	Nicht-motorisierter Individualverkehr
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVR	(Zweckverband) Nahverkehr Rheinland
NWL	(Zweckverband) Nahverkehr Westfalen-Lippe
NWO	Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V.
NWO-Tarifvertrag	Tarifvertrag für das private Omnibusgewerbe in Nordrhein-Westfalen zwischen dem NWO und der GÖD (Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen)
Nwkm	Nutzwagenkilometer; mit den Nutzwagenkilometern werden die tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen für die Verkehrsbedienung erfasst, d.h. Leerfahrten zum Betriebshof oder Ähnliches werden hier nicht berücksichtigt.
Öffentlicher Auftraggeber	Begriff des Vergaberechts; das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) definiert in Umsetzung der Vergaberichtlinien die öffentlichen Auftraggeber in § 98. Öffentliche Auftraggeber müssen bei der Beschaffung von Waren, Dienstleistungen etc. je nach Auftragsumfang Vorgaben des Vergabe- oder (nur) des Haushaltsrechts beachten.
Öffentlicher Dienstleistungsauftrag	Ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der Vergaberichtlinien (= öffentlicher Auftrag) ist ein von einem öffentlichen Auftraggeber mit Dritten geschlossener entgeltlicher schriftlicher Vertrag. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Vergaberichtlinien. Ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO 1370 (in der Praxis häufig als „öDLA“/„ÖDLA“ oder „öDA“ bezeichnet) ist weiter gefasst als im Sinne der Vergaberichtlinien; die VO 1370 versteht darunter Vielzahl möglicher rechtlicher Handlungsformen, mit denen zuständige Behörden ausschließliche Rechte gewähren oder gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen festlegen können (Art. 2 Buchstabe i).
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr. Er umfasst den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) und den Schienenpersonennahverkehr (SPNV).
ÖPNV-Gesetze	Im Gefolge der Regionalisierung mussten die Länder die auf sie übergegangene Zuständigkeit für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung gesetzlich regeln. Die Ausgestaltung der öffentlichen Verantwortung für den ÖPNV ist Regelungsgehalt der ÖPNV-Gesetze der Länder. Die Gesetze regeln u.a. die Zuständigkeiten für Gewährleistung eines den öffentlichen Interessen entsprechendes Angebots (Aufgabenträger), die räumliche und funktionale Organisation der Aufgabenwahrnehmung, Vorgaben und Anforderungen zur Verkehrsplanung und die Finanzmittelausstattung.
ÖPNVG-NRW	Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7.03.1995 (bzw. nachfolgende Novellierungen)
ÖPV	Öffentlicher Personenverkehr



Begriff	Erläuterung
ÖSPV	Öffentliche Straßenpersonennahverkehr oder auch straßengebundener ÖPNV; der ÖSPV umfasst den Nahverkehr, der auf der Grundlage des PBefG erbracht wird (Busse, Oberleitungsbusse, Straßen- und Stadtbahnen sowie U-Bahnen).
ÖV	Öffentlicher Verkehr; der Öffentliche Verkehr beinhaltet Mobilitäts- und Verkehrsdienstleistungen, die grundsätzlich jedem zugänglich sind. Dies umfasst sowohl Güter- als auch Personenverkehr, z. B. mit der Bahn, dem Linienbus oder dem Taxi.
OVG	Oberverwaltungsgericht
PBefG	Personenbeförderungsgesetz, spezielles Gewerbegesetz für den Personenverkehr auf Straßen. Es beinhaltet allgemeine Bestimmungen, das Genehmigungsverfahren sowie Rechte und Pflichten wie z. B. die Betriebspflicht und Beförderungspflicht für die Omnibus-, Straßenbahn- und weitere Verkehrsunternehmen. Im Linienverkehr werden auf Antrag befristete Genehmigungen erteilt; die Geltungsdauer der Genehmigung beträgt im Busverkehr maximal acht Jahre, im Straßenbahnverkehr max. 25 Jahre. Seit der Novellierung des PBefG zum 1.01.2013 beträgt die Geltungsdauer im Busverkehr höchstens 10 Jahre und im Straßenbahnverkehr höchstens 15 Jahre.
Pkm	Personenkilometer
Plkm	Platzkilometer
Querverbund	Beim sogenannten Querverbund werden mehrere kommunale betriebliche Versorgungseinheiten in einem Unternehmen bzw. mehrere kommunale Versorgungsbetriebe in einem Konzern mit besonderen organischen Regelungen zusammengefasst. Es handelt sich um ein Steuersparmodell, das den Kommunen (Ertrags-)Steuervorteile in Milliardenhöhe einbringt. Gewinne vor allem aus dem Energiebereich der kommunalen Versorgungsbetriebe werden mit den Verlusten des eingebundenen öffentlichen Verkehrsunternehmens verrechnet. Der Gewinn und die damit einhergehende Steuerlast werden so gemindert, gleichzeitig stehen der Verkehrssparte die nötigen Mittel zur Verfügung.
RegG	Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz). Das Gesetz überträgt die Sicherstellungs- und Finanzierungsverantwortung für den SPNV auf die Länder und regelt Höhe und Verteilung der Mittel, die den Ländern für diese Aufgabe vom Bund zur Verfügung gestellt werden.
Regionalisierung	Unter Regionalisierung wird die mit der Bahnstrukturreform Ende 1993 eingeleitete Neuordnung zwischen einerseits der unternehmerischen Verantwortung für den (eigenwirtschaftlichen) Personenfernverkehr und andererseits der öffentlichen Verantwortung für den (gemeinwirtschaftlichen) Personennahverkehr verstanden. Der Schienenpersonennahverkehr ging in die organisatorische Verantwortung der Länder über, die dafür mit finanziellen Mitteln, den sogenannten Regionalisierungsmitteln, ausgestattet wurden.



Begriff	Erläuterung
Regionalisierungsgesetz	vgl. „RegG“
Regionalisierungsmittel	Die den Ländern zur Verfügung gestellten Bundesmittel (Gelder aus dem Mineralöl- bzw. neu Energiesteueraufkommen), die vorrangig der Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs dienen.
Schienenpersonennahverkehr	siehe SPNV
Schülerverkehr	Mit Schülerverkehr ist die Beförderung von Schülern und Auszubildenden zu ihren Ausbildungsstätten gemeint. Wer Schüler bzw. Auszubildender im Sinne des Personenbeförderungsrechts ist, regelt die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV). Schüler sind eine wichtige und unter Umständen lukrative Fahrgastgruppe des ÖPNV. Verkehrsunternehmen haben Anspruch auf Ausgleichszahlungen, wenn sie vergünstigte Zeitfahrtausweise (Schülermonatskarten etc.) anbieten (§ 45 a PBefG; § 6a AEG). Ab bestimmten Entfernungen zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte besteht für Schüler/Auszubildende Anspruch auf unentgeltliche bzw. ermäßigte Beförderung. Die Einzelheiten regeln die Schulgesetze bzw. -verordnungen der Länder und Satzungen der Aufgabenträger der Schülerbeförderung (meist die Landkreise und kreisfreien Städte).
Schwerbehinderte	Schwerbehinderte werden unter bestimmten Voraussetzungen im Nahverkehr unentgeltlich befördert, die Einzelheiten regeln §§ 145 ff. SGB IX (siehe oben unter §§ 145 ff. SGB IX).
SGB IX	Das Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) regelt die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen; §§ 145 ff. SGB IX regelt die Voraussetzungen/Anspruchsgrundlagen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter bzw. deren Begleitpersonen (Fernverkehr) sowie das Erstattungsverfahren. (siehe oben unter §§ 145 ff. SGB IX)
SPFV	Öffentlicher Schienenpersonenfernverkehr
SPNV	Schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr oder auch Schienenpersonennahverkehr (z. B. S-Bahnen und Regionalbahnen). Der SPNV umfasst den Nahverkehr, der auf der Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbracht wird.
Straßenpersonennahverkehr	siehe ÖSPV
Tariftreuegesetz	Mehrere Bundesländer (u.a. auch NRW) haben die Vergabe öffentlicher Aufträge an die Einhaltung von bestimmten Tarifstandards gekoppelt. Die Einzelheiten regeln die Vergabe- bzw. Tariftreuegesetze der Länder.
TVgG-NRW	Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (am 01.05.2012 in Kraft getreten)
TV-N	Tarifvertrag Nahverkehr
Umweltverbund	Umfasst „umweltverträgliche“ Mobilitätsformen wie die nicht motorisierte Fortbewegung (Zufußgehen oder Fahrradfahren), die Beförderung im ÖV (Bahn, Bus und Taxis) sowie u.U. weitere Formen wie Car- oder



Begriff	Erläuterung
	Bike-Sharing oder Mitfahrzentralen. Es handelt sich nicht um einen organisatorisch, rechtlich oder tatsächlich einheitlichen Verbund, sondern eher um ein Planungsideal – möglichst viele Wege sollen innerhalb des Umweltverbunds zurückgelegt werden können. Zum Teil erleichtern spezielle Kundenkarten die Nutzung der verschiedenen Verkehrsträger.
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, der die Interessen von aktuell rund 600 Mitgliedsunternehmen aus dem Bereich Öffentlicher Personennahverkehr und Schienengüterverkehr in ganz Deutschland vertritt. 1990 gegründet aus VÖV (Verband öffentlicher Verkehrsunternehmen) und BDE (Bundesverband der nichtbundeseigenen Eisenbahnen); der Sitz des VDV ist in Köln; die Mitglieder aus dem Bereich Öffentlicher Personennahverkehr sind vor allem die kommunalen Verkehrsunternehmen, aber auch private Unternehmen und Unternehmen der DB AG.
Vergaberecht	siehe GWB
Vergaberichtlinien	Richtlinien zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge. Diese Richtlinien sind mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Modernisierung des Vergaberechts (Gesetz v. 20.04.2009, BGBl. I. S. 790 ff.) umgesetzt worden. Im Einzelnen handelt es sich um die RL 2004/17/EG (<i>Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste; ABl. L 134 vom 30.04.2004, S. 1 ff.</i>) und die RL 2004/18/EG (<i>Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge; ABl. L 134 vom 30.04.2004, S. 114 ff.</i>)
Verkehrsträger	Verkehrsträger bezeichnet im weitesten Sinne die Infrastruktur, die Voraussetzung für die Beförderung von Personen bzw. den Transport von Gütern ist (Schienennetz, Hochsee, Binnenwasserstraßen, Straßennetz, Luftraum). Der Begriff wird häufig auch für die Unterscheidung der Nutzung von individuellen und öffentlichen Verkehrsmitteln verwendet (Personenkraftwagen, motorisierte Zweiräder, Fahrrad, Bus, Bahn ...). Die Anteile der jeweils betrachteten Verkehrsträger am Gesamtverkehrsaufkommen (Personenkilometer, Tonnenkilometer o.Ä.) werden als „modal split“ bezeichnet.
Verkehrsverbund	Engste Form der Kooperation im ÖPNV – unternehmerische Funktionen des gesamten Absatzbereichs sowie ggf. weiterer Bereiche werden auf eine selbständige Organisation, die Verbundorganisation, übertragen. Die Verbundorganisation ermöglicht ein nach außen abgestimmtes ÖPNV-Angebot (Fahrplan, Tarifgestaltung, Vertrieb, Kommunikation). Ursprünglich handelte es sich um die Verbundorganisation der in einem Gebiet tätigen öffentlichen Verkehrsunternehmen. Seit Anfang der 1990er Jahre ist die Eigentümerschaft häufig auf die öffentliche Hand übergegangen.
Verkehrsvertrag	Vertrag über Personenverkehrsdienste, der die zur Sicherung der ausreichenden Verkehrsbedienung erforderlichen Leistungen und den zu



Begriff	Erläuterung
	zahlenden Preis sowie etwaige Sanktionen regelt. Man unterscheidet grob Brutto- und Nettoverträge.
VO	Verordnung
VO (EG) Nr. 1370/2007	<i>Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates; ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1 ff.</i> Die Verordnung regelt abschließend, in welcher Weise zuständige Behörden in den Nahverkehrsmarkt eingreifen dürfen.
VO (EWG) Nr. 1191/69	<i>Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedsstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs, ABl. L 156 vom 28.6.1969, S. 1 ff.; ab Juli 1992 gültig in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei dem mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs, ABl. L 169 vom 29.6.1991, S. 1 ff.</i>
VO 1370	siehe VO (EG) Nr. 1370/2007
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil A, Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen
VRR	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
VU	Verkehrsunternehmen
Wahlfreie Kunden	Personen, die einen Führerschein besitzen und Zugang zu einem Auto haben (in der Regel Privatbesitz) und dadurch nicht auf öffentliche Verkehrsangebote angewiesen sind
Zugkm oder Zkm	Zugkilometer
ZV	Zweckverband
Zwangskunden	Personen, die (noch) keinen Führerschein (mehr) besitzen bzw. keinen Zugang zu einem Auto haben und in der Folge regelmäßig auf öffentliche Verkehrsangebote angewiesen sind
Zweckbindung	Bestimmte Gelder der öffentlichen Hand können nur zu den (gesetzlich) definierten Zwecken eingesetzt werden.
Zweckverband	Form der interkommunalen Zusammenarbeit, durch die mehrere Kreise/kreisfreie Städte Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.